

# Merkblatt

## zur Bearbeitung von

# Arbeitsunfall-Meldungen

**Arbeitsunfälle** sind die Unfälle, die Beschäftigte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden.

**Unfälle bitte so schnell wie möglich melden! Der Verunfallte muss ihn nicht zwingend selbst melden. Eine Information an die Geschäftsstelle in Riepe genügt. Wir kümmern uns um alles Weitere.**

**Tödliche Unfälle** müssen unverzüglich gemeldet werden, ebenso Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird.

**Alle anderen meldepflichtigen Unfälle (mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit)** müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis (Unfalltag nicht mitgerechnet) gemeldet werden - auch Wegeunfälle auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte bzw. auf Dienstfahrten.

**Unfälle, die nicht zu einer mehr als dreitägigen Arbeitsunfähigkeit oder zum Tode des Versicherten geführt haben**, müssen nicht bei der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Sie sollten aber innerhalb der Einrichtung dokumentiert werden (Verbandbuch).

**Sehhilfen oder Zahnersatz, die während des Tragens bei der Arbeit beschädigt wurden**, können durch Meldung per Unfallanzeige über die Berufsgenossenschaft ganz oder teilweise ersetzt werden.

**Der Betriebsrat (sofern vorhanden) ist über das Ereignis zu informieren** (Unterschrift des BR auf der Unfallanzeige, Kopie der Unfallanzeige an den BR).

Antje Sauer  
Verwaltung IFI Stiftung

Stand: 07.06.2022